

§ 42 PBefG
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Bundesrecht

**III. – Sonderbestimmungen für die einzelnen Verkehrsarten -> C. –
Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**

Titel: Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: PBefG

Gliederungs-Nr.: 9240-1

Normtyp: Gesetz

§ 42 PBefG – Begriffsbestimmung Linienverkehr

¹Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. ²Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.